


<b>juris-Abkürzung:</b>	PfEinrG HE	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	07.12.2012	<b>Fundstelle:</b>	GVBl. 2012, 567
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2013	<b>Gliede-</b>	34-70
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2017	<b>rungs-Nr:</b>	
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen,  
Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten  
Vom 7. Dezember 2012**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2017*

**Stand:** geändert durch Verordnung vom 12. September 2013 (GVBl. S. 550)

Aufgrund des

1. § 7 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74),

verordnet die Landesregierung nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und

2. § 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

verordnet der Sozialminister:

### § 1

Die Planung von Pflegeeinrichtungen hat dem Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen sowie dem Vorrang von Prävention und Rehabilitation vor der Pflege Rechnung zu tragen. Das Angebot und die erforderlichen Hilfen sollen in der Weise aufeinander abgestimmt werden, dass sie jederzeit bedarfsorientiert verfügbar sind. Dabei ist die stationäre Dauerpflege nur insoweit in Betracht zu ziehen, als sonstige Hilfen einschließlich Rehabilitationsangeboten nicht mehr ausreichen.

### § 2

(1) Die Planung von Pflegeheimen orientiert sich unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und an pflegefachlichen Erkenntnissen. Soweit eine wirtschaftliche Größe der Einrichtung nicht möglich ist, ist ihre Einbindung in ein Verbundsystem anzustreben. Bei Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Einrichtungen mit mehr als 100 Pflegeplätzen möglichst vermieden werden.

(2) Der Bedarf an Pflegeheimen ist nach Maßgabe des landesweiten Rahmenplans entsprechend der Wohnbevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren zu ermitteln. Dabei sollen Altersgruppen mit erhöhtem Pflegebedarf sowie Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, die infolge getroffener planerischer Entscheidungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu erwarten sind, berücksichtigt werden.

### § 3

Die Förderung nach § 4 umfasst

1. die Modernisierung sowie den Bau, Umbau und den Ersatzneubau von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten und Altenpflegeschulen und
2. die Durchführung von Modellprojekten und deren wissenschaftliche Begleitung.

#### **§ 4**

(1) Die Förderung von Pflegeeinrichtungen nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz setzt voraus, dass

1. die zuständige Landesbehörde auf der Grundlage der Planung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz für die betreffende Maßnahme den Bedarf festgestellt hat und
2. der Träger schriftlich sein Einverständnis mit der Festlegung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 5 erklärt hat.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt für

1. vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen bis zu 75 Prozent,
2. teilstationäre Einrichtungen bis zu 90 Prozent und
3. Seniorenbegegnungsstätten und Altenpflegeschulen bis zu 50 Prozent

der von dem für die Altenhilfe zuständigen Ministerium unter Beteiligung der Kostenträger festgelegten förderfähigen Investitionskosten, in den Fällen der Nr. 3 jedoch höchstens 150 000 Euro.

(3) Die Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen wird durch die zuständige Landesbehörde nach der Anhörung des örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe festgestellt.

(4) Die Erhaltung der Betriebsfähigkeit vorhandener Einrichtungen, für die der Bedarf festgestellt ist, hat neben der Sicherstellung einer unabweisbar erforderlichen Grundversorgung in allen Landesteilen Vorrang. Darüber hinaus gelten als vordringlich:

1. Tages- und Kurzzeitpflege sowie
2. Rehabilitationsangebote im Verbund mit Pflegeeinrichtungen.

#### **§ 5**

(1) Gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch umfassen

1. die tatsächlich angefallenen marktüblichen Zinsen,
2. die nachgewiesenen Kosten für die Tilgung von anfänglich 2 Prozent bei Kapitalmarktdarlehen,
3. die nachgewiesenen Kosten für die Tilgung von bis zu 5 Prozent bei Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung A,
4. angefallene Kosten, die betriebsnotwendig und angemessen sind,

5. Zinsen in Höhe von bis zu 5 Prozent für eingesetztes Eigenkapital außer für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken.

Als gesondert berechenbare Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 4 können insbesondere berücksichtigt werden für die Instandhaltung und Instandsetzung

1. der Gebäude 0,6 Prozent des Herstellungswertes und
2. der Betriebs- und Geschäftsausstattung 2,5 Prozent des Wiederbeschaffungswertes.

Der Herstellungswert nach Satz 2 Nr. 1 und der Wiederbeschaffungswert nach Satz 2 Nr. 2 werden von der zuständigen Landesbehörde nach der tatsächlichen durchschnittlichen Preisentwicklung auf Antrag des Trägers festgesetzt. Für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind dieser die Aufwendungen schriftlich zu erläutern und nachzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Berechnung von gesondert berechenbaren Aufwendungen, die von Pflegeeinrichtungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern erhoben werden. Keine betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen sind insbesondere fiktive Eigenkapitalzinsen, Rückstellungen für Ersatzinvestitionen und kalkulatorische Gewinne.

(3) Die gesondert berechenbaren Aufwendungen werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen jährlichen Belegungsquote. Die Zugrundelegung des in der Pflegegesetzvereinbarung nach den §§ 84 ff. des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Auslastungsfaktors ist zulässig.

(4) Die nach Abs. 1 Satz 1 bestimmten, gesondert berechenbaren Aufwendungen sind zu gleichen Teilen auf alle in einer Einrichtung lebenden Pflegebedürftigen als eigenständiger Bestandteil des Entgelts zu verteilen.

## **§ 6**

Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 5 ist das Regierungspräsidium Gießen, für die Durchführung der Verordnung im Übrigen das für Altenhilfe zuständige Ministerium.

## **§ 7**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Sozialminister

Bouffier

Grüttner